Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich **Zentraler Dienst, FB 3 - Controlling**	Drucksachen-Nr. **746/2008**
	X **Öffentlich** **Nichtöffentlich**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge ⮟	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	**27.01.2009**	**Beratung**
Rat	**17.02.2009**	**Entscheidung**

Tagesordnungspunkt A 6

Satzung über die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze im Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach durch Sichtwerbung im Zusammenhang mit Wahlen (Sondernutzungssatzung - Wahlsichtwerbung)

Beschlussvorschlag:
@->
Die Sondernutzungssatzung – Wahlsichtwerbung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Für eine lebendige Demokratie ist es unerlässlich, dass die Wahlberechtigten über die politischen Ziele und Absichten der Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber oder -bewerberinnen informiert sind. Dies gilt entsprechend für die Wahl für das Amt des Bürgermeisters bzw. Landrates oder der Bürgermeisterin bzw. der Landrätin. Dementsprechend groß ist auch das Interesse der Bewerber und Bewerberinnen, ihre politischen Absichten den Bürgern und Bürgerinnen auf unterschiedlichste Weise kundzutun.

Die Regelungen zu Wahlsichtwerbungen wurden von der Sondernutzungssatzung abgetrennt. Es ist sowohl Wunsch der Verwaltung als auch der Politik, Werbung im Rahmen von Wahlen in einer gesonderten Satzung zu regeln.

§1 Geltungsbereich

In § 1 wird der Satzungsgegenstand der Wahlsichtwerbung definiert und der Geltungsbereich abgesteckt. Die Satzung gilt entsprechend im Zusammenhang mit Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sowie Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden. Da die Satzung nicht gegen höherrangiges Recht verstoßen darf, enthält Absatz 4 ausdrücklich den Verweis auf die Straßenverkehrsordnung, das Parteiengesetz (hier insbesondere den Grundsatz der Chancengleichheit), die Wahlgesetze und –verordnungen (z.B. das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung) sowie Erlasse zu Wahlen und Wahlwerbung. Zu nennen ist hier auch der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung III B 2 – 22-33 und des Innenministeriums 11/20-10.10 vom 08.08.2003 über Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden in Nordrhein-Westfalen in der aktualisierten Fassung vom 04.03.2005 (MBl.NRW. 2005 S. 431).

§ 2 Erlaubnis- und Gebührenfreiheit

Sinn und Zweck von Straßen ist primär die Ermöglichung der Fortbewegung. Daher stellt die Nutzung von Straßen für Werbezwecke keinen Gemeingebrauch, sondern eine Sondernutzung i.S.d. § 18 StrWG dar. Das der Gemeinde für die Erteilung einer Erlaubnis grundsätzlich eingeräumte Ermessen ist allerdings wegen der Bedeutung der Wahlwerbung für die politische Meinungsbildung der Wähler bzw. der Wählerin in der Weise reduziert, dass im Regelfall ein Anspruch darauf besteht, in nach Umfang und Aufstellungsort angemessener Weise Wahlwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen.

Die Wahlwerbung wird daher erlaubnisfrei gestellt. Ebenso wie eine Sondernutzung zu politischen Zwecken im Sinne der Sondernutzungssatzung ist die Wahlsichtwerbung gebührenfrei. Eine grundsätzlich mögliche Gebührenpflicht träfe gerade kleine Parteien und Wählergruppen und sogar Einzelbewerber bzw. -bewerberin. Diese könnten sich aus finanziellen Gründen der Öffentlichkeit nicht präsentieren, was eine mögliche Vielfalt an Wahlbewerbern bzw. -bewerberinnen schmälern würde.

§ 3 Anzeigepflicht

Die Stadt ist an den in § 5 Parteingesetz niedergeschriebenen Grundsatz der Chancengleichheit gebunden und muss zumindest einen Überblick über die Art und den Umfang der Wahlwerbung haben, um evtl. behördlich einschreiten zu können. Hierzu muss jeder Berechtigte bzw. jede Berechtigte eine Anzeige über die beabsichtigte Wahlsichtwerbung gemäß der Anlage der Satzung vor Beginn der Werbung einreichen. Die Anzeige dient auch dazu, einen konkreten Ansprechpartner für die Werbung benannt zu bekommen.

§ 4 Zeitraum

Die Satzung entfaltet ihre Gültigkeit von 3 Monaten vor den Wahlen bis zu zwei Wochen nach den Wahlen. Politische Werbung außerhalb dieses Zeitraums unterfällt der Sondernutzungssatzung.

§ 5 Beschränkungen
Die Beschränkungen in Absatz 2 gelten für das Anbringen von Plakaten an Lichtmasten. Insbesondere darf die Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch die Werbung beeinträchtigt werden. Passanten dürfen nicht gefährdet werden.
Absatz 3 bezieht sich auf sog. Dreieckständer. Diese dürfen auf Radwegen grundsätzlich nicht aufgestellt werden.
Um das Stadtbild nicht im Übermaß zu beeinträchtigen und dem Haushaltsziel „Die Stadt Bergisch Gladbach ist eine saubere und gepflegte Stadt“ gerecht zu werden, enthält Absatz 4 Beschränkungen, wo Wahlsichtwerbung unzulässig ist. § 33 Abs. 2 beinhaltet folgende Regelung:
„Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ 36 bis 43) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.“

Sofern Lichtmasten im Rahmen eins Vermarktungskonzeptes vernetzt vermietet werden sollen, darf die Wahlwerbung diese Nutzung nicht beeinträchtigen.

§ 6 Pflichten der Berechtigten
In der Vergangenheit kam es des Öfteren zu Zerstörungen oder Beschädigungen von Wahlplakaten. Mit dieser Vorschrift soll der bzw. die Verantwortliche in die Pflicht genommen werden, die Gefahr, die von dem eigenen aufgestellten Plakat ausgeht, zu beseitigen bzw. eine evtl. Verschandelung der Landschaft Verursacher gerecht frühzeitig zu beheben. Jeder bzw. jede Berechtigte wacht in eigener Verantwortung über seine bzw. ihre Wahlwerbung.

§ 7 Unerlaubte Sondernutzung
Die Sondernutzung ist nur im Rahmen der Satzung zulässig und muss sich unter Würdigung einer Gesamtbetrachtung auf die jeweils anstehende Wahl beziehen. Hält sich die Werbung nicht an diesen Rahmen oder kommt ein Berechtiger bzw. eine Berechtigte seiner bzw. ihrer Verpflichtung nicht nach, so kommt eine Anordnung auf Beseitigung auf Grundlage des § 22 S.1 StrWG in Betracht. In Eilfällen kommt aber auch ein unmittelbares Handeln seitens der Behörde in Betracht. Die Kosten für die Beseitigung hat der jeweils Pflichtige zu tragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten
Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 7 Abs. 2 GO NRW.
Danach darf für vorsätzliche Zuwiderhandlungen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, eine Geldbuße von höchstens eintausend Euro angedroht werden. Fahrlässiges Handeln darf äußerstenfalls mit der Hälfte dieses Betrages geahndet werden.

<-@